



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umweltschutz

Telefax: 05356/62131-6305

E-Mail: [bh.kitzbuehel@tirol.gv.at](mailto:bh.kitzbuehel@tirol.gv.at)

DVR: 0082911

„Skidoo-Rennen“ auf  
naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl 3-7424/NA/17-2005

Kitzbühel, 07.01.2005

## **BESCHIED**

Die [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Abhaltung eines „Skidoo-Rennens“ auf dem [REDACTED] in der Nähe des [REDACTED] auf Gst.-Nr. [REDACTED]. Die Veranstaltung soll am 21.01.2005 abgehalten werden.

### **Spruch:**

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **versagt** gemäß §§ 40 Abs. 1 und 27 Abs. 6 i.V.m. 27 Abs. 1 lit b und 6 lit g Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 1997/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2004/50, die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für dieses Vorhaben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innen zwei Wochen**, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise bei der **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** die **Berufung** eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## Begründung:

Der Amtssachverständige für Naturkunde erstellte folgendes Gutachten:

### **„Befund:**

Am 21.01.2005 sollen auf Gst.-Nr. [REDACTED], Motorschlitten bzw. Skidoos verwendet werden. Auf Gst.-Nr. [REDACTED] befindet sich die mit Bescheid vom 11.11.1996, Zahl 3-4622/5, naturschutzrechtlich bewilligte Sportanlage, die im wesentlichen aus einer [REDACTED] besteht und in der Nähe des [REDACTED] liegt.

Die [REDACTED] beabsichtigt gemeinsam mit dem Biohotel [REDACTED] im Rahmen der Veranstaltung [REDACTED] ein Skidoo-Rennen auf dem Gelände der [REDACTED] abzuhalten. Bei diesem Rennen fahren die eingeladenen Promis, VIP's und Gäste einen präparierten Rundkurs in der Länge von ca. 700 m. Im Vordergrund steht nicht der rein sportliche Bewerb, sondern auch die Beherrschung der Skidoos (Teilnehmer sind zum Teil vollkommen unerfahren im Umgang mit solchen Geräten). Im Rahmen dieses Rennens werden auch nach jetziger Planung mehrere Fernseh-Liveeinstiege in deutsche und österreichische TV-Stationen erfolgen.

Zur Veranstaltung werden je nach Wetterlage zwischen 500 und 1.500 Zuseher erwartet. Rettungsdienst, Sicherheitsdienst und Verkehrsregelung erfolgt durch Rotes Kreuz und Feuerwehr [REDACTED]. Die Veranstaltung wird bei der Gemeinde [REDACTED] durch die [REDACTED] angemeldet. Die verwendeten Skidoos werden von der Firma [REDACTED] zur Verfügung gestellt. Die Skidoos werden in Stehzeiten auf Planen aufgestellt.

### Zeitlicher Ablaufplan:

Donnerstag, 20.01.2005		Aufbau Rundkurs / Werbung Vorverkabelung Licht / Strom / Videotechnik <b>Keine Probefahrten mit Skidoos !</b>
Freitag, 21.01.2005	ab 08.00 Uhr	Aufbau Videotechnik, Stromversorgung, Streckenabsicherung
	ab 10.00 Uhr	Aufbau Fernsehübertragungstechnik, Up-Link, Licht. Erste Fahrten mit Skidoos auf der Strecke
	17.00 – 20.00	Veranstaltung Promirennen
	20.00 Uhr	Veranstaltungsende [REDACTED]
	anschl.	V [REDACTED] des [REDACTED]

Skidoos werden mit Rotax Motoren angetrieben und entsprechen den Kalifornischen Abgasrichtlinien, CE Kennzeichnung und Prüfung ist ebenfalls vorhanden.

### **Gutachten:**

Durch das beantragte Motorschlittenrennen wird der Naturhaushalt durch die Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt. Seit dem letzten Skidoo-Rennen auf der [REDACTED] in der Nähe des [REDACTED] am 23.01.2004 wurde ein Augenschein auf der naturschutzrechtlich befristet bewilligten Skidoo-Trainingsstrecke im [REDACTED] (Zahl 3-7718/NA) durchgeführt. Am 31.01.2004 waren hier bei ruhigem sonnigem Winterwetter 2 – 3 Skidoos auf der Strecke

unterwegs. Der Gesamteindruck dieser motorsportlichen Aktivität war relativ unangenehm. Neben dem Lärm war auch eine beträchtliche Abgasentwicklung festzustellen, die durch die Inversionslage im tief eingesenkten Steinbruchgelände verstärkt bemerkt wurde. Laut Angabe der Antragsteller für die Skidoo-Trainingsstrecke im [REDACTED] handelt es sich bei den Rotax Fahrzeugen um lärm- und abgasarme Motorschlitten.

Einzel betrachtet bringen derartige Veranstaltungen wohl nur geringe Beeinträchtigungen mit sich. Auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet ergibt sich jedoch eine starke Beeinträchtigung. Außerhalb von Verkehrsflächen sollten motorisierte Fahrzeuge insbesondere im Hinblick auf reines „Vergnügen“ nicht verwendet werden. Skidoos sind für spezielle Fahrten im verschneiten Gelände z.B. für die Versorgung von Schutzhütten oder abgelegene im Winter bewohnte Häuser sowie zur Pistenbetreuung und Bergungen bei Unfällen geeignete und zeitgemäße Fahrzeuge. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen mit solchen Geräten widerspricht der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte ruhige und saubere Winterlandschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren.

In den letzten Jahren sind wiederholt Anträge für die Verwendung von Motorschlitten bzw. Skidoos nur für sportliche Zwecke gestellt worden. Aufgrund von zahlreichen Bedenken insbesondere im Zusammenhang mit der Alpenkonvention wurde das für Februar 2004 an 2 Tagen beantragte Skidoo-Rennen auf dem [REDACTED] nicht bewilligt (Zl. 3-7295/NA).

Die übrigen Ausführungen im Gutachten (im Bescheid vom 21.01.2004, Zahl 3-7424/NA/9-2004, enthalten) bleiben im wesentlichen aufrecht.

Es kann argumentiert werden, dass durch das Anbieten eines günstigen Übungs- und Veranstaltungsgeländes für Skidoos verschiedene Fahrten mit überwiegend Freizeitcharakter, die bewilligungspflichtig wären, entfallen würden. Andererseits ist auch denkbar, dass durch die Abhaltung derartiger Veranstaltungen der Motorsport attraktiv dargestellt wird und deshalb vermehrt der Wunsch geäußert wird, Motorschlitten auch außerhalb solcher Veranstaltungen zum Einsatz zu bringen. Ein Indiz für eine möglicherweise steigende Nachfrage nach der Verwendung von Motorschlitten für Freizeit Zwecke besteht darin, dass eine Erweiterung des Trainingszeitraumes für das Gelände des [REDACTED] (Zahl 3-8306/NA) beantragt wurde. Hinsichtlich Lärm und Abgasbelastung ist kaum ein Gelände vorstellbar, das von der Kulturlandschaft in der Umgebung besser abgeschirmt wäre, als die tief gelegene Etage des [REDACTED]. Aufgrund der oben angeführten Argumente wurde jedoch auch hier auf die Befristung für nur eine Wintersaison Wert gelegt.

Für den Fall einer Genehmigung im Zuge einer Interessenabwägung sind die im Bescheid vom 21.01.2004, Zahl 3-7424/NA/9-2004, genannten Auflagen einzuhalten.“

Die Naturschutzbeauftragte gab folgende Stellungnahme ab:

„Der Konsenswerber sucht um die Bewilligung an, auf einer [REDACTED] ein Motorschlittenrennen an 2 Wochentagen (Donnerstag und Freitag) durchführen zu können, wobei die eigentliche Veranstaltung mit den Skidoos am Freitag stattfinden soll.

Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass mit dem Vorhaben **mittelschwere** Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter verbunden sind.

Festgestellt wird, dass derartige Veranstaltungen bzw. deren Ansuchen immer öfter bzw. nunmehr schon regelmäßig (jedes Jahr) gestellt werden. Im letzten Jahr wurde der Antrag, im Zuge der „[REDACTED]“ beim [REDACTED] ein Promi-Skidoo-Rennen durchführen zu können, vom ORF Tirol gestellt.

Bereits damals wurde von Seiten der Naturschutzbeauftragten vorgebracht, dass derartige Veranstaltungen zusätzlich Lärm (ca. 85 dB pro Skidoo) und Abgase mit sich bringen und daher motorisierte Fahrzeuge, insbesondere im Hinblick auf ein reines Vergnügen, außerhalb von Verkehrsflächen nicht verwendet werden sollten. Der Amtssachverständige für Naturschutz teilt die Bedenken, dass für das reine Vergnügen derartige Veranstaltungen, insbesondere außerhalb von Verkehrsflächen, nicht gefördert werden sollten. Er führt in seinem Gutachten aus, dass die Abhaltung von Motorveranstaltungen mit solchen Geräten der Zielsetzung, die alpine Landschaft als intakte ruhige und

saubere Winterlandschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren, widerspricht. Nur im Einzelfall für Pistenbetreuung, Bergungen und Versorgung von abgelegenen Hütten sollte eine Ausnahme gemacht werden.

Die Naturschutzbeauftragte hat bereits in einigen Verfahren ausgeführt, dass Ihrer Ansicht nach gerade in einem Land, das ständig mit Abgasen aufgrund des Transits als Durchzugsland zu kämpfen hat und vielerorts die Grenzwerte immer wieder überschritten werden, nicht verstanden werden kann, dass derartige Veranstaltungen gefördert werden, da dies im Widerspruch zum Wunsch des Landes Tirol gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, auf Kontrolle bzw. Reduzierung des Transits durchzukommen, steht. Auf Grund dieser Tatsache spricht sich die Naturschutzbeauftragte grundsätzlich entschieden gegen Veranstaltungen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, zB Werbezwecke, Promi-Veranstaltungen, Meisterschaften, etc., aus.

Auch seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen für Naturschutz wird dieser Ansicht gefolgt und die weitreichenden Konsequenzen bzw. Bedenken erkannt, da nunmehr auch von seiner Seite die Beeinträchtigungen entsprechend gewertet werden und nicht mehr als geringe, sondern als mittelschwere Beeinträchtigungen qualifiziert werden. Diesbezüglich führt er auch in seinem nunmehrigen Gutachten aus, dass ein Augenschein der Ski-Doo-Trainingsstrecke im Steinbruchgelände [REDACTED] ergeben hat, dass der Gesamteindruck dieser motorisierten Aktivität relativ unangenehm war. Er vertritt auch die Ansicht, dass einzeln betrachtet derartige Veranstaltungen vielleicht mindere Beeinträchtigungen mit sich bringen, jedoch auf die gesamte Landesfläche hochgerechnet, starke Beeinträchtigungen die Folge sind. Diesem Vorbringen kann sich die Naturschutzbeauftragte nur vollinhaltlich anschließen.

Es mag aus Sicht einzelner, diese Ansicht vielleicht überzogen wirken, doch wird diese Ansicht durch die Erläuternden Bemerkungen zu der Novelle vom 09.05.1990, LGBl. Nr. 52/1990 unterstützt. „Gerade in einem Transitland wie Tirol kommt der Bewusstseinsbildung über die schädigenden Auswirkungen des Verkehrs ein besonderer Stellenwert zu. Luftschadstoffe, wie Fotooxydanten und Stickoxyde stammen zum überwiegenden Teil aus dem Verkehr. Durch das Verbot von derartigen Veranstaltungen, die neben einem erheblichen Schadstoffausstoß (teils von den Fahrzeugen der Teilnehmer oder der anreisenden Besucher) auch eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Umgebung mit sich bringen, soll ein deutliches Signal gesetzt werden. Im Übrigen enthält auch die im November 1989 verabschiedete Resolution der Umweltminister der Alpenstaaten den Hinweis, dass die Durchführung von motorsportlichen Wettbewerben, in besonders sensiblen Ökosystem der Alpen als generalpräventiven Gründen eingedämmt werden soll.“ (siehe Beantwortungsschreiben der Abt. Umweltschutz vom 05.04.2004 auf die Anfrage des Landesumweltanwaltes hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „Sportlicher Wettbewerb“ im Sinne von § 5 lit. A TNSchG 1997, GzI U 1a/295).

Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Naturschutzgesetznovelle 1990 sehen weiters auch noch vor, dass die Ausübung dieses Sportes nicht generell verboten werden sollte, da eine gewisse Nachfrage bestehe, daher Trainingsmöglichkeiten weiterhin offen stehen sollten und kleinere Meisterschaften auf bestimmten, für solche Verwendungszwecke geeigneten Flächen durchgeführt werden könnten.

Im gegenständlichen Verfahren spricht auch dieser Gedanke nicht für eine Bewilligung, da es sich bei gegenständlichem Bereich um eine [REDACTED] handelt und daher nicht eine geeignete Zone gemäß Art. 15 Abs. 2 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus für die Durchführung von motorisierten Veranstaltungen darstellt.

Unter Berücksichtigung des Gedanken einer Übungsmöglichkeit – laut Gutachten sind die Teilnehmer teilweise noch unerfahren mit derartigen Geräten –, so wird diesbezüglich auf die Trainingsmöglichkeit im Steinbruchgelände von [REDACTED] verwiesen. Mit Bescheid vom 15.12.2004, GzI 3-8306/NA/4-2004, wurde nämlich die zeitlichen Trainingsmöglichkeiten in diesem Gebiet erweitert. In den Ausführungen seitens der Behörde wurde die Bewilligung damit begründet, dass die dortige Fläche sehr gut für die Kanalisierung dieses Sportes bzw. der Trainingsmöglichkeit geeignet sei, wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Naturschutzgesetznovelle 1990 vorgesehen werde. Hier wird vorgebracht, dass geeignete Flächen für Training und Veranstaltungen offen stehen sollten, damit auch im Interesse des Naturschutzes eine gewisse Kanalisierung erfolgt, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass diese Aktivitäten in unkontrollierter Weise in die freie Natur verlagert werden würde.

Die Behörde führte weiters aus, dass durch den Bescheid vom 15.12.2004, GzI 3-8306/NA/4-2004 gleichzeitig auch eine nach der Alpenkonvention geforderte „Zone“ ausgewiesen werden. Dies wiederum bedeute, dass es anscheinend derzeit eine ausgewiesene Zone gäbe und eine weitere ausgewiesene Zone für Veranstaltungen und Trainings mit Ski-Doos sicherlich nicht mehr notwendig ist bzw. diesbezüglich auch nicht bedarf.

Auch ein öffentliches Interesse an dieser zusätzlichen Veranstaltung in dieser Woche kann nicht erkannt werden bzw. wurde auch von Seiten des Konsenswerbers nicht glaubhaft gemacht, da freitags der Super G, samstags die Abfahrt und sonntags der Slalom der Herren (Ski-Weltcup) auf der [REDACTED] stattfindet. Aus Sicht der Naturschutzbeauftragten wird daher auch für Touristen und Einheimische genügend geboten, sodass es einer zusätzlichen „Attraktion“ nicht bedarf und daher auch diesbezüglich ein öffentliches Interesse, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegt, nicht gegeben ist. Es ergibt sich daher eindeutig, dass sowohl die Alpenkonvention als auch das Tiroler Naturschutz einer Bewilligung entgegen stehen.

Bezugnehmend auf das naturschutzrechtliche Gutachten und die oa Ausführungen spricht sich die Naturschutzbeauftragte gegen eine Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens aus.“

Seitens der Gemeinde [REDACTED] wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Für dieselbe Veranstaltung wurde in den Jahren 2003 und 2004 mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 22.01.2003 sowie 21.01.2004 jeweils eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

#### *Rechtliche Würdigung:*

Gemäß § 5 Abs. 1 lit a Tiroler Naturschutzgesetz ist im gesamten Landesgebiet die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit g vorliegt, durchgeführt werden, verboten.

Gemäß § 6 lit g Tiroler Naturschutzgesetz bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 27 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 37 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Da die Veranstaltung bereits zum wiederholten Male stattfinden soll, ist der zitierte Bewilligungstatbestand des Tiroler Naturschutzgesetzes anwendbar und somit das an und für sich naturschutzrechtlich verankerte Verbot solcher Veranstaltungen nicht schlagend.

Laut dem unwidersprochenen naturkundefachlichen Gutachten wird der Naturhaushalt durch die zu erwartende Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt. Es darf an dieser Stelle auf das schlüssige Gutachten verwiesen werden.

Somit kommt eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur nach Vornahme einer Interessenabwägung in Frage. Gemäß dem Bewilligungsantrag vom 27.11.2004 (bei der Behörde eingegangen am 16.12.2004) fahren bei diesem Rennen im Rahmen der [REDACTED] sogenannte „Promis, VIP's und Gäste“. Im Vordergrund stehe nicht der rein sportliche Wettbewerb, sondern auch die Beherrschung von Skidoos. Im Rahmen des Rennens sollen mehrere Fernseh-Liveeinstiege in deutsche und österreichische TV-Stationen erfolgen. Die Veranstaltung habe im letzten Jahr 25 Millionen TV-Kontakte erzielt und würde heuer durch zusätzliche Medienkooperationen voraussichtlich an die 100 Millionen TV-Kontakte generieren. Somit wird ein öffentliches touristisches Interesse ins Spiel gebracht, das auch bereits in den vorhin zitierten beiden Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel entsprechend festgestellt wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel subsumierte die Veranstaltung bisher einem anderen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand, nämlich der „Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken“ (§ 6 lit j Tiroler Naturschutzgesetz). In einem Berufungserkenntnis vom 09.02.2004 hinsichtlich eines geplanten „Skidoo-Rennens“ im Rahmen der österreichischen Meisterschaft in [REDACTED] führte die Tiroler Landesregierung allerdings wie folgt aus:

*„Seit 18.12.2002 sind die Protokolle zur Alpenkonvention Teil des österreichischen Rechtsbestandes und somit zu berücksichtigen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Protokolls Tourismus, BGBl. III 2002/230, verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 dieses Protokolls verpflichten sich die Parteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.*

*Daraus ergibt sich nun die folgende Interessensabwägung, in der besonders auf zwei Umstände bedacht genommen werden muss:*

*Zum Ersten ist das für den 13. und 14. Februar 2004 geplante Projekt eine ähnliche Veranstaltung wie das im Jänner ([REDACTED]) veranstaltete „Skidoo-Rennen“ in [REDACTED]. Ein Vergleich mit dem gegenständlichen Projekt ist sehr wohl zu ziehen, es handelt sich bei beiden Veranstaltungen um ein sportliches Event, eine Differenzierung aufgrund der Erfahrungheit der Teilnehmer erscheint nicht zweckmäßig. Die von Herrn [REDACTED] durchgeführte und von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel genehmigte Veranstaltung ist somit mit der gegenständlichen vergleichbar.*

*Des Weiteren wurde dem Tourismusverband [REDACTED] bereits im Vorjahr die Durchführung eines „Skidoo-Rennens“ bewilligt. Aufgrund dieser besonderen Umstände ist die Genehmigung für das gegenständliche Projekt ausnahmsweise zu erteilen.*

*Es wird allerdings ausdrücklich festgehalten, dass es sich – aufgrund dieser besonderen Umstände – um eine einmalige Genehmigung für diese Saison handelt. Für die Zukunft gilt, dass solche Projekte keine Genehmigung mehr erlangen können.“*

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist somit im Einklang mit den Ausführungen der Tiroler Landesregierung der Ansicht, dass die Naturschutzinteressen andere mit dem geplanten Vorhaben allenfalls verbundene öffentliche Interessen überwiegen und somit die beantragte Bewilligung zu versagen ist.